

- 4) Hofräume dürfen — unbeschadet der Bestimmungen in § 50 der Bauordnung — nur in der Weise überbaut werden, daß bewohnte Rückgebäude eine Entfernung von von mindestens 10 Meter vom Vordergebäude haben, und daß dies Rück-Gebäude außer dem Erdgeschoß nur ein Stockwerk erhalten.  
Unbewohnte, nur ein Erdgeschoß enthaltende, Nebengebäude können schon in einer Entfernung von 7 Metern von dem Vordergebäude errichtet werden.
- Die Bestimmungen sub Ziff. 3 haben auch hier Geltung, doch bleibt es dem Ermessen der Baupolizeibehörde anheimgestellt, bezüglich der Entfernung der Rückgebäude von den Nachbargrenzen von Fall zu Fall besondere Bestimmungen zu treffen.
- 5) Die Einfriedungen von Vorgärten an der Straße sowohl als auch gegen die angrenzenden Vorgärten müssen durchsichtig hergestellt werden und aus einem Eisengitter auf steinernem Sockel bestehen.

### Bekanntmachung vom 16. Februar 1893.

#### Ortspolizeiliche Vorschriften über Einführung des Pavillon-Bausystems betr.

Der Stadtmagistrat Augsburg hat auf Grund von Art. 101 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches und des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1876, die Ausführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausystem betreffend, nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, welche durch Regierungsentschließung Nr. 1308 vom 6. ds. Mts. als vollziehbar erklärt worden sind:

#### § 1.

Für die Errichtung von Gebäuden für das Baugebiet zwischen der Johannes Haag-Straße, der Lechdammstraße, der Geisbergstraße, der Provinostraße, der Forsterstraße und der Jakobswallstraße, sowie an den vorgenannten Straßen wird das offene (Pavillon-) Bausystem angeordnet.

#### § 2.

Bei Bauführungen in den oben erwähnten Baugebieten sind nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

- 1) Die Höhe der Gebäude darf 20 Meter nicht übersteigen.
- 2) Die Frontlänge eines Gebäudes oder mehrerer zusammengebauter Häuser darf an einer Straße nicht mehr als 35 Meter betragen.

In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine größere Frontlänge gestattet werden.

- 3) Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden müssen eine Breite von mindestens 6 Meter erhalten.

In diesen Zwischenräumen dürfen nur Einfriedungen, sonstige Bauwerke aber nicht errichtet werden.

- 4) Unbeschadet der Vorschriften in § 50 der Bauordnung dürfen die Hofräume nur in der Weise überbaut werden, daß die Rückgebäude nicht mehr als ein Stockwerk über dem Erdgeschoße erhalten, und daß zwischen dem Vordergebäude und dem Rückgebäude ein Zwischenraum von mindestens 8 Meter freibleibt.

Die Bestimmungen vorstehender Ziffer 3 gelten, soferne nicht in einzelnen Fällen eine Abweichung gestattet wird, auch für Rückgebäude.

- 5) Die Einfriedung an den Vorgartenlinien muß durchsichtig hergestellt sein, und soll aus einem eisernen Gitter auf steinernem Sockel bestehen. Abweichungen von letzterer Regel können vom Stadtmagistrat unter besonderen Verhältnissen gestattet werden, wobei jedoch die ästhetischen Rücksichten stets im Auge zu behalten sind.

### Bekanntmachung vom 13. April 1893.

#### Ortspolizeiliche Vorschriften über Einführung des Pavillon-Bausystems betr.

Der Stadtmagistrat Augsburg hat auf Grund von Art. 101 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches und § 1 der Allerhöchsten Verordnung d. d. 16. Mai 1876, die Ausführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausystem betreffend, nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, welche durch Regierungsentschließung Nr. 6506 vom 7. ds. Mts. als vollziehbar erklärt worden sind.

#### § 1.

Für die Errichtung von Gebäuden in dem Baugebiet zwischen dem Klinkenberg und